



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Krieg, R.: Die Zertrümmerung der Bauerngüter

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Explosionsartige Wirkungen sind oft genug dagewesen. Man kann sein Urtheil dahin zusammenfassen, daß allem Anschein nach noch kein Grund vorliegt, ernste Ereignisse zu befürchten, daß aber im allgemeinen die Atmosphäre recht gemitterschwül ist, und daß man auf ein langsames aber stetiges Anschwellen der Unabhängigkeitsbewegung gefaßt sein muß.



Die Zertrümmerung der Bauerngüter



Die Abgeordneten Engelbrecht und Dr. Hahn haben folgenden Antrag eingebracht: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung, daß bei der ungünstigen Vermögenslage der überwiegenden Mehrheit der größern ländlichen Grundbesitzer das städtische Großkapital in vielen Theilen der Monarchie in wachsendem Umfange Rittergüter erwirbt und diese durch Hinzukauf benachbarten bäuerlichen Grundbesitzes vergrößert, daß es daneben im Westen der Monarchie kleinbäuerlichen Grundbesitz in großer Ausdehnung zusammenkauft und den zerstreuten Besitz stellenweise bereits in geschlossenen Grundbesitz zusammenfaßt, in fernerer Erwägung, daß hierdurch das Bestreben der Königlichen Staatsregierung, unter Aufwendung sehr bedeutender Staatsmittel die Zunahme des klein- und mittelbäuerlichen Besitzes (innere Kolonisation) zu fördern, in seinem Erfolg in Frage gestellt wird, und daß die Aufsaugung des bäuerlichen Grundbesitzes durch das Großkapital dem Staatsinteresse zuwiderläuft, gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen, daß in denjenigen Landesteilen, die der Gefahr der Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes durch das Großkapital ausgesetzt sind, der Erwerb bäuerlicher Besitzungen oder von Theilen solcher durch Großgrundbesitzer von einer Erklärung des Bezirksausschusses abhängig gemacht wird, daß der Erwerb im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes unschädlich sei.“

Dieser Antrag, in einem jammervollen Deutsch abgefaßt, behandelt wieder einmal die Zerschlagung der Bauerngüter und schlägt zur Verhütung dieses Schadens ein Mittel vor, von dem bisher wohl noch niemals ernstlich die Rede gewesen ist, und das deshalb näher betrachtet zu werden verdient. Es ist bekannt, daß die Zertrümmerung der kleinern Besitzungen von zwei Seiten ausgeht: von den sogenannten Güterschlächtern und vom Großgrundbesitz. Die ersten treiben ihr Unwesen hauptsächlich in den Dörfern mit rein bäuerlicher Bevölkerung, wo keine größern Güter in der Nähe sind, und wo sie auf die bäuerlichen Einzelkäufer selbst rechnen. Wo der Verkauf eines Bauernguts in Aussicht steht, fragen die Unterhändler der Ausschlächter unter der Hand bei den Bauern an, wer kaufen will, stellen probeweise ohne Ver-

bindlichkeit Versteigerungen an und bekommen dadurch einen Überblick über die Käufer, die in den Gasthof bestellt und reichlich bewirtet werden. Erst wenn begründete Aussicht vorhanden ist, daß die Ländereien Abnehmer finden, wird der Ausschlächter mit dem Verkäufer fest abschließen, das Land katasteramtlich vermessen lassen und dann möglichst schnell in einzelnen Parzellen weiterverkaufen. Sehr selten bleibt er mit den weniger ertragsfähigen Stücken einige Jahre hängen, hat aber auch in solchem Falle kaum einen Verlust, da er durch den Verkauf der bessern Äcker schon längst einen reichlichen Gewinn eingeheimst hat.

Wer längere Jahre als Grundbuchrichter in einem Bezirk gearbeitet hat, in dem viele Bauerngüter ausgeschlachtet werden, kann den Leuten, die sich meist zu zweien zusammentun, genau nachrechnen, was sie verdienen: es sind Summen, die in die Tausende gehn, und zwar oft genug für eine geringe, nicht einmal immer ehrenhafte Arbeit. Die Vermittlungsgeschäfte dieser Art, die mit Vorliebe von Israeliten betrieben werden, sind also sehr einträglich, und man sollte deshalb meinen, daß die Verkäufer selbst die Vermittlungsgebühren verdienen und direkt mit den Käufern, die ja meist Nachbarn und gute Freunde sind, verhandeln könnten. Das geschieht jedoch fast niemals. Das gegenseitige Mißtrauen unter den Landleuten ist zu groß, als daß sie sich über einen solchen Kauf einigen würden. Außerdem aber — und das ist wohl die Hauptsache — machen es die Ausschlächter den Verkäufern sehr bequem; sie zahlen den ganzen Kaufpreis bar aus, sorgen für Tilgung und Böschung der auf den Grundstücken haftenden Lasten und Schulden, lassen sich auch gleich zur Auflassung an die Käufer Vollmacht geben, und auf diese Weise braucht der Verkäufer kaum den Finger zu rühren, um sein Gut loszuwerden. Auf der andern Seite haben aber auch die Käufer keine großen Umstände, das bare Geld ist Nebensache, die Ausschlächter lassen den Kaufpreis als Hypothek eintragen, jedoch unter Mitverpfändung des übrigen Eigentums und sind für alle Fälle gesichert, ja sie legen manchmal dadurch schon den Keim für künftige weitere Zertrümmerungen, da die Zinsenlast oft größer ist als der Gewinn aus den neu erworbenen Grundstücken. Auf diese Weise sind seit Jahrzehnten viele schöne Bauerngüter verschwunden, und man sieht aus den in den Dörfern noch vorhandnen Restgütern, wie groß der Umfang der Besitzungen einst gewesen ist. Das Restgut besteht in der Regel aus dem Hof und einigen Morgen Land in der Nähe, wird an kleinere Besitzer veräußert oder auch zu Arbeiterwohnungen hergerichtet, wenn die Gebäude nicht ganz von der Erde verschwinden und auf Abbruch verkauft werden.

Das ist der regelmäßige Gang der Aufteilung der Bauerngüter durch die Ausschlächter; den Schaden hat das Gemeinwesen: denn mit dem Gute ist eine Steuerkraft verschwunden, nicht etwa bloß mit verteilt worden. Die Käufer geben für den neuen, nur wenig Morgen umfassenden und mit Kaufgeld belasteten Besitz keinen Pfennig neue Steuern, ihre Arbeitskräfte und Gespanne

werden durch die Neuwerbung auch meist nicht vermehrt; die Arbeiter des alten zerschlagenen Hofes finden bei dem Mangel an Leuten überall Arbeit, und der Verkäufer zieht in die Stadt, wenn er von seinem Überschuß leben kann, andernfalls sucht er irgendwo unterzukommen. Doch das sind alles bekannte Tatsachen, die schon oft erörtert worden sind, aber trotzdem immer wieder in Erinnerung gebracht werden müssen. Bisher hat man noch kein Mittel gefunden, der Güterausflüchterei Einhalt zu tun, und man wird sie voraussichtlich nie aus der Welt schaffen, da die Einzelfälle zu verschieden liegen und manchmal zu derartigen Maßnahmen zwingen.

Die andre Stelle, von der der Bauernschaft Gefahr droht, ist der Großgrundbesitz. Dieser hat stets das Bedürfnis der Abrundung, mag er auch noch so schön abgerundet sein. Da gibt es immer noch ein Stück Land, das an das Rittergut angrenzt und sich ihm einflügt, oder eine Waldparzelle der Bauern, die den Jagdbezirk stört, oder auch ein ganzes Bauerngehöft, das dem Rittergutsbesitzer schon längst ein Dorn im Auge ist; kurz, wo etwas zu verkaufen ist, wagt kaum jemand dem Gutsherrn entgegenzutreten. Er bedarf auch keiner Vermittlung; der Bauer bekommt den Kaufpreis bar ausgezahlt, und die Auflassung geht glatt vor sich. Mancher Bauernbesitz ist schon in dem Großgrundbesitz aufgegangen; die Rittergüter mit Besitzern des alten Adels und die modernen Fabrikgüter, die für den Rübenbau eignes Land brauchen, um möglichst billig und unabhängig zu wirtschaften, machen dabei keinen Unterschied, und es gibt im Anhaltischen und in der Magdeburger Börde Dörfer, in denen sich kaum noch einige wenige selbständige Bauern halten; die übrigen Wirtschaften sind von den Zuckerfabriken angekauft worden, und diese nehmen obendrein noch die besten Arbeitskräfte für sich in Anspruch, da sie besser zahlen können. Das einzige, was die Bauern behalten, sind die öffentlichen Lasten, namentlich die Schullasten, die die Grundbesitzer nicht gern mit übernehmen.

Neben diesen beiden Arten der Verschlagung von Bauerngütern durch freiwillige Vereinbarung kommt noch die weniger freiwillige Zwangsversteigerung in Frage; bei ihr ist die Zersplitterung des Besitztums jedoch nicht die Regel. Es kann zwar auch auf einzelne Grundstücke geboten werden, aber da die gesetzliche Bestimmung des geringsten Gebots besteht und in der Regel alle Grundstücke gleich hoch belastet sind, so ist es für den Bieter einzelner Parzellen höchst unbequem, einen Teil der vorgehenden Schulden und sonstigen Lasten, die ja unberührt bleiben, mitzuübernehmen. In den meisten Fällen bleiben die versteigerten Grundstücke in einer Hand, oft in der des Antragstellers und letzten Gläubigers, der darauf angewiesen ist, das geringste Gebot abzugeben, um seine Forderung herauszubekommen.

Die Gründe, weshalb schon seit Jahrzehnten so viele Bauerngüter in allen Landesteilen Deutschlands verkauft werden, sind ebenfalls schon oft geschildert worden. Sie liegen in Familienverhältnissen und in den Zeitverhältnissen,

namentlich in der allgemeinen Not der Landwirtschaft, in dem Mangel an brauchbaren Arbeitskräften und in dem Mangel an Freudigkeit für das Landleben. Die einstigen patriarchalischen Verhältnisse zwischen Herrn und Knecht im weitern Sinne sind verschwunden, seitdem die Arbeiter an den Erträgnissen des Gutes nicht mehr unmittelbar teilhaben, wie früher, wo die Drescher den Zehnten vom Korn usw. bekamen und dadurch am Gedeihen der Ernte eine weit größere Fürsorge hatten als heutzutage, wo alles in Geld geschätzt und in Akkord gearbeitet wird. Die Landarbeit ist, um einen vielleicht nicht ganz zutreffenden Ausdruck zu gebrauchen, zu langweilig geworden, daher die Landflucht nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber, der kleinern Besitzer. Daß noch andre Gründe mitwirken, soll dabei nicht verkannt werden.

So lange die Landflucht in diesem doppelten Sinne besteht, hat man auch schon auf Mittel zur Abhilfe gesonnen. In erster Linie hat man eine Besserung der Kreditverhältnisse für die Landbevölkerung angestrebt, und es sind unverkennbare Fortschritte zu verzeichnen. Dahin gehören die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, die dem Landwirt einen nach seinen Verhältnissen angemessenen Personalkredit für augenblickliche Bedürfnisse, zum Beispiel zur Anschaffung von Düngemitteln, Ankauf von Maschinen verschaffen. Sodann ist der Realcredit wesentlich erleichtert worden durch Herabsetzung des Zinsfußes, Gewährung günstiger Rückzahlungsbedingungen, Amortisation der Schuldsomme sowie durch Erweiterung der Beleihungsgrenze bei öffentlichen Anstalten, besonders den Sparkassen und Landschaften, von denen die letztgenannten in neuester Zeit eifrig bemüht sind, auch dem Kleingrundbesitz Darlehen zu gewähren, während sie sich ehemals auf den Großgrundbesitz beschränkten. Das Streben einzelner Landschaftsverbände geht sogar jetzt dahin, sämtliche Privathypotheken der ländlichen Besitzer allmählich an sich zu bringen und dann eine Amortisation, eine Entschuldung anzubahnen. Vorderhand sind die Erfolge freilich, wie es scheint, noch nicht günstig, da einmal die Stadt- und Kreis-Sparkassen von der Landbevölkerung mehr bevorzugt werden, weil sie schneller zu erreichen sind und andererseits die Landschaften größere Sicherheiten fordern müssen und in der Abschätzung mehr Umstände machen. Als Grundbuchrichter bekommt man einen genauen Einblick in diese Verhältnisse und kann beobachten, daß einstweilen die Sparkassen, die auf Wunsch ebenfalls amortisieren, bei weitem mehr ländliche Grundstücke beleihen als die Landschaften.

Um unbeschadet der freien Teilbarkeit die Bauerngüter möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, ist für einzelne Provinzen die letztwillige Verfügung über sie erleichtert worden, indem sie auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgericht geführte Höfe- oder Landgüterrolle mit der Wirkung eingetragen werden, daß im Falle der Beerbung durch mehrere Personen eine dieser, der Anerbe, zu einem bestimmten mäßigen Preise das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann. Das Land der Höferollen ist Hannover, wo im Jahre 1887 etwa 64000 Höfe eingetragen waren, dann auch Westfalen, wo

die alten niedersächsischen Einzelsiedlungen vorherrschen; in den übrigen Provinzen haben die Landgüterordnungen der achtziger Jahre keinen rechten Erfolg gehabt, und es ist kaum Aussicht vorhanden, diese Einrichtung allgemein einzuführen, da die Verhältnisse zu verschieden gestaltet sind und sich geschichtlich nicht einseitig entwickelt haben. Im Osten der Provinz Sachsen zum Beispiel, in den Kreisen Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda, Torgau u. a. ist es althergebracht, daß der älteste Sohn das väterliche Gut übernimmt, seinen Eltern den Auszug gibt und die Geschwister mit Geld abfindet, die, soweit sie sich nicht verheiraten, auf dem Hofe bleiben und mitarbeiten. Diese Bestimmung wird entweder schon bei Lebzeiten der Eltern getroffen, oder diese legen sie testamentarisch fest, und es wird selten davon abgewichen. Aber zu einer Eintragung beim Amtsgericht würden sich die Bauern doch schwer verstehen, weil sie die Einrichtung nicht von den Vorfahren her kennen und auch für überflüssig halten. Im Westen der Provinz und am Südharz herrscht der Grundsatz der Realteilung vor, und zwar in der schroffsten Form. Wenn jemand vier Kinder und vier Morgen Land besitzt, so erhält jedes Kind einen Morgen, aber nicht etwa einen zusammenhängenden, sondern von jedem ein Viertel, da ja die Bodenarten verschieden sein können, und kein Kind bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Aus dieser Teilung entstehen die bekannten Zwergwirtschaften, die die Wohltaten der Separation immer mehr in Frage stellen. Es ist mir in einem der Vorharzdörfer bei Sangerhausen vorgekommen, daß zu einigen Morgen Land, die von den Großeltern herrührten und in Erbgemeinschaft geblieben waren, etwa fünfzig Personen gehörten. Die Grundbücher solcher Gegenden sind fürchterlich, und doch ist den Leuten nicht zu raten; sie bestehen auf Teilung, um wenigstens ein Stück Kartoffelland ihr eigen nennen zu können, mag es auch nur einige Ar umfassen. Die Katasterbeamten wissen ein Lied von diesen Teilungen zu singen. Aber auch die größern Besitzer machen es nicht anders; sie geben ihren Töchtern statt baren Geldes Ländereien als Ausstattung, und bei Todesfällen tritt ebenso strenge Realteilung ein wie bei den kleinen Bergleuten am Harz. Die Höfe-
rollen sind also auch hier überflüssig und zwecklos.

Zu diesen schon mehrfach erwogenen Mitteln tritt nun der am Eingang abgedruckte Antrag mit einem ganz neuen Vorschlag, indem er den Ankauf von kleinen Gütern unter gewissen Bedingungen gesezlich verbieten will, jedoch nur nach der einen Richtung hin, daß dem Großkapital Schwierigkeiten beim Ankauf gemacht werden sollen. Der Großgrundbesitz soll also von den zu treffenden gesezlichen Maßregeln nicht betroffen werden.

Wo ist eine Grenze zwischen städtischem Großkapital und ländlichem Großgrundbesitz zu ziehen? Allerdings herrscht der reine Großgrundbesitz in den altadlichen Gütern des Ostens vor und der Besitz des Großkapitals im Westen, auf den im Antrag auch besonders hingewiesen wird, aber gibt es nicht recht viele Großkapitalisten, die neben ihren Berg- und Hüttenwerken oder Fabrikanlagen

auch gleichzeitig ein oder mehrere Rittergüter besitzen? Wie kann da ein Unterschied gemacht werden beim Ankauf kleinerer Grundstücke? Soll den Feudalherren, wie es kürzlich in einer Zeitung hieß, das „Legen“ von Bauerngütern in dem bisherigen Umfange gestattet bleiben, und nur das städtische Großkapital fern gehalten werden? Und wie soll es mit den größern Besitzern gemacht werden, die zu ihrem ursprünglichen eignen Bauerngut eins oder mehrere hinzugekauft oder ererbt und erheiratet haben und auf dem besten Wege sind, sich zum Großgrundbesitzer zu entwickeln? Doch der Kernpunkt des Antrags liegt auf einem andern Gebiet. Nach Artikel 9 der preussischen Verfassung ist das Eigentum unverletzlich und kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles nach Maßgabe des Gesetzes, zum Beispiel durch das Enteignungsgesetz entzogen werden. Dieser Grundsatz wird offenbar von dem Antrage verletzt, wenn eine Behörde zu entscheiden hat, ob ein bäuerlicher Besitzer sein Eigentum an einen Großkapitalisten verkaufen darf oder nicht, und diesem selbst verboten werden soll, nach seinem Ermessen seinen Grundbesitz zu verändern und zu vergrößern. Darin liegt eine staatliche Einmischung in die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse, die wohl von keiner Seite gewünscht wird. Man kann auch nicht einmal dagegen anführen, daß hier das allgemeine öffentliche Wohl auf dem Spiele stehe, weil ein tüchtiger Bauernstand für das Land unentbehrlich sei; denn diese Anschauung wird nicht überall geteilt; es gibt ganze Parteien, die aus Deutschland einen Industriestaat machen möchten und die Landwirtschaft längst nicht so hoch einschätzen, wie es ihr tatsächlich zukommt. Die Enteignung, die eben angeführt wurde, kann ebenfalls nicht als Gegenstück angeführt werden, da sie in Wirklichkeit selten angewandt wird und zumeist nur kleine Flächen und Streifen für Eisenbahnlinien oder zur Regelung der Straßensuchtlinien oder Freilegung von Plätzen usw. betrifft. Aber den Verkauf ganzer Güter zu verbieten, ist schon ein ander Ding, wobei große Summen eine Rolle spielen. Die erste Folge würde eine bedeutende Entwertung der in Frage kommenden Grundstücke sein. Man nehme nur den Fall, daß ein Bauerngutsbesitzer stirbt, und die Erben das Gut aus irgendwelchen Gründen verkaufen wollen oder müssen. Der einzige in Betracht kommende Käufer ist ein Großkapitalist, und diesem wird der Ankauf verboten. Wenn dann noch das Vormundschafts- oder Nachlassgericht auf den Verkauf dringt, und die andre Behörde verweigert dazu ihre Zustimmung, so entsteht der schönste Kompetenzkonflikt, und die Erben sind die Geschädigten.

Nach dem Antrage soll ferner die Entscheidung dem Bezirksausschusse zustehn, also einem Kollegium, das am Sitze der Bezirksregierung tagt, und dessen Mitglieder in den wenigsten Fällen mit den örtlichen Verhältnissen bekannt sind. Da sollte doch wohl der Kreisauschuß mit dem Landrat an der Spitze zuständiger sein, der wenigstens im Kreise Bescheid weiß und richtig beurteilen kann, ob der Verkauf eines Gutes zugelassen werden darf oder zu verbieten ist.

Endlich wäre zu erwägen, in welcher Form die staatliche Behörde die Erklärung abzugeben habe, von der der Verkauf oder das Verbot abhängen soll. Man wird am ersten an die sogenannten Unschädlichkeitszeugnisse denken, die jetzt von den Generalkommissionen ausgegeben werden, wenn kleine Parzellen von einem mit Hypotheken belasteten Besitztum abverkauft werden. Darin wird dem Grundbuchrichter bekundet, daß solche Parzellen ohne besondere Freigabeerklärung der Gläubiger lasten- und hypothekenfrei abgeschrieben werden dürfen. In ähnlicher Form müßte dem Grundbuchamt ein Zeugnis des Inhalts vorgelegt werden, daß das Grundstück unbeschadet der Auffaugung des bäuerlichen Besitzes aufgelassen werden darf. Fehlt dann ein derartiges Zeugnis, so wird die Auflassung verweigert, sobald ein städtischer Großkapitalist kaufen und die Eintragung in das Grundbuch bewirken will. Doch für diese Einzelfragen würden sich wohl befriedigende Lösungen finden lassen, wenn die Sache selbst durchführbar wäre und Aussicht auf Erfolg hätte. Aber davon ist wohl, wenn die vorstehenden Erörterungen zutreffen, nicht zu denken. Das Bestreben der Antragsteller ist anerkennenswert, aber das Mittel wohl nicht das richtige. Ob es überhaupt ein solches allgemein brauchbares und wirksames gibt, mag bezweifelt werden; die Zeitströmung läßt sich nun einmal durch Gesetze nicht eindämmen, und kleinliche Mittel werden hinweggeschwemmt, wenn sie nicht auf festem Boden stehen und im Volkswillen begründet sind.

Adolf Bartels, der uns in den Monographien zur deutschen Kulturgeschichte den Bauer in der deutschen Vergangenheit geschildert hat, schließt sein hübsches Buch mit den zuversichtlichen Worten: „Wohl spricht man auch jetzt noch von dem Bauernstande als einer untergehenden Welt, wohl meint man immer noch, daß die Bauernwirtschaft der in industrieller Weise betriebenen Großwirtschaft einst werde weichen müssen, aber die tatsächlichen Verhältnisse zeigen doch immer deutlicher an, daß da nur der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Die Zeitbewegung geht jetzt unzweifelhaft gegen den industriellen Radikalismus, und es steht zu hoffen, daß noch jahrhundertlang der deutsche Bauernstand den unererschöpflichen Boden deutscher Volkskraft bilden werde.“

R. Krieg



Ernst Abbe



Es gibt heutzutage Menschen, die man als die modernen Heiligen bezeichnen darf. Ein Heiliger ist ein Mann, den Gott — die alten Griechen sagten: ein Gott, unsre Modernen ziehen vor: eine Idee — in dem Grade erfüllt und beherrscht, daß der Enthusiast nur noch als Werkzeug seines Daimoniens zu denken, zu fühlen, zu handeln vermag, daß seine Individualität in dieser Seele seiner Seele untergeht oder doch in vollkommener Harmonie mit ihr lebt. Ernst